

## Deutsch-italienische Initiative zum Entwurf einer Europäischen Akte (6. November 1981)

**Quelle:** Bulletin der Europäischen Gemeinschaften. November 1981, n° 11. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. "Deutsch-italienische Initiative zum Entwurf einer Europäischen Akte", p. 99-104.

**Urheberrecht:** (c) Europäische Union, 1995-2013

**URL:**

[http://www.cvce.eu/obj/deutsch\\_italienische\\_initiative\\_zum\\_entwurf\\_einer\\_europaischen\\_akte\\_6\\_november\\_1981-de-5e817e60-b68a-41b4-9d75-6509220a94ee.html](http://www.cvce.eu/obj/deutsch_italienische_initiative_zum_entwurf_einer_europaischen_akte_6_november_1981-de-5e817e60-b68a-41b4-9d75-6509220a94ee.html)

**Publication date:** 18/12/2013

## Deutsch-italienische Initiative zum Entwurf einer Europäischen Akte (6. November 1981)

Die im Europäischen Rat versammelten Staats- und Regierungschefs der zehn Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften —

- entschlossen, das mit den Verträgen von Paris und Rom begonnene Werk fortzuführen und ein vereintes Europa zu schaffen, das seine Verantwortung in der Welt übernehmen und den internationalen Beitrag leisten kann, der seiner Tradition und Aufgabe entspricht,
- in Anbetracht des beim Aufbau Europas in den Bereichen der wirtschaftlichen Integration und der politischen Zusammenarbeit zurückgelegten Weges und der politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft, die von der weitreichenden Zustimmung der demokratischen Kräfte Europas getragen werden,
- in der Überzeugung, daß die Vereinigung Europas in Freiheit und in der Achtung seiner Vielfalt seinen Fortschritt und die Entfaltung seiner Kultur ermöglichen und dadurch zur Erhaltung des Gleichgewichts in der Welt und zur Wahrung des Friedens beitragen wird,
- ausgehend von der Achtung der Grundrechte, wie sie in den Rechtsordnungen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ausdruck kommt,
- in dem festen Willen, gemeinsam für Demokratie, die Menschen- und Grundrechte und namentlich für die Würde, die Freiheit und die Gleichheit der Menschen sowie für die soziale Gerechtigkeit einzutreten,
- in dem Bewußtsein der weltpolitischen Verantwortung, die Europa aufgrund seines Zivilisationsstandes, seiner Wirtschaftskraft und seiner vielfältigen Verbindungen zu den Staaten und Völkern anderer Kontinente zukommt,
- überzeugt, daß die Sicherheit Europas auch durch ein gemeinsames Vorgehen auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik gewährleistet sein muß, was zugleich der Wahrung der gemeinsamen Sicherheit der Partner des Atlantischen Bündnisses dient,
- in Einklang mit den Beschlüssen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften am 21. Oktober 1972 in Paris und dem Dokument über die europäische Identität, veröffentlicht von den Außenministern am 14. Dezember 1973,
- eingedenk der Erklärung des Europäischen Rats vom 29./30. November 1976 in Den Haag zum schrittweisen Aufbau der Europäischen Union, insbesondere des dabei von den Staats- und Regierungschefs gesetzten Ziels, ein gemeinsames, umfassendes und zusammenhängendes politisches Leitbild zu verwirklichen —

bekräftigen ihren politischen Willen, die Gesamtheit der Beziehungen ihrer Staaten zu entwickeln und eine Europäische Union zu schaffen. Sie formulieren daher folgende Grundsätze einer Europäischen Akte als weiteren Beitrag zur Errichtung der Europäischen Union.

### Erster Teil: Grundsätze

1. Unsere Völker erwarten, daß der Prozeß der europäischen Einigung fortschreitet, zu ständig mehr Solidarität und gemeinsamem Handeln führt. Dazu bedarf das europäische Einigungswerk einer stärkeren Ausrichtung auf seine politische Zielsetzung, wirksamerer Entscheidungsstrukturen sowie eines zusammenfassenden und zugleich entwicklungsfähigen politischen wie rechtlichen Rahmens. Die schrittweise zu verwirklichende Europäische Union ist eine auf tatsächliche und wirksame Solidarität und auf gemeinsame Interessen gegründete, immer enger werdende Union der europäischen Völker und Staaten, die auf der Gleichheit der Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder beruht.

2. In dem Bestreben, die bisher erreichten politischen und wirtschaftlichen Fortschritte auf dem Wege zur Europäischen Union zu festigen, bekräftigen die Staats- und Regierungschefs insbesondere folgende Ziele:

- Die Europäischen Gemeinschaften als Fundament des europäischen Einigungswerks nach Maßgabe der Verträge von Paris und Rom zu stärken und weiterzuentwickeln,
- durch eine gemeinsame Außenpolitik ein gemeinsames Auftreten und Handeln der Mitgliedstaaten in der Welt zu ermöglichen, damit Europa zunehmend die weltpolitische Rolle übernehmen kann, die ihm kraft seines wirtschaftlichen und politischen Gewichts zukommt,
- eine Abstimmung in sicherheitspolitischen Fragen und die Festlegung gemeinsamer europäischer Haltungen in diesem Bereich, um die Unabhängigkeit Europas zu wahren, seine lebenswichtigen Interessen zu schützen und seine Sicherheit zu stärken,
- eine enge kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um das Bewußtsein der kulturellen Gemeinsamkeit als Teil der europäischen Identität zu fördern, dabei zugleich die Vielfalt der eigenständigen Überlieferungen auszuschöpfen und den Austausch der gegenseitigen Erfahrungen, insbesondere auch unter der Jugend zu intensivieren,
- eine Harmonisierung und Vereinheitlichung weiterer Bereiche der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten, um das gemeinsame europäische Rechtsbewußtsein zu stärken und die Rechtsunion zu schaffen,
- eine Stärkung und Erweiterung der Tätigkeiten, die die Mitgliedstaaten gemeinsam ausüben, um im abgestimmten Vorgehen den internationalen Problemen der öffentlichen Ordnung, den schweren Gewalttätigkeiten, dem Terrorismus und allgemein der grenzüberschreitenden Kriminalität zu begegnen.

3. Die Europäischen Gemeinschaften, deren Grundlage die Verträge von Paris und Rom bleiben, die Europäische Politische Zusammenarbeit, deren Regeln und Verfahren sich nach den Berichten von Luxemburg (1970), Kopenhagen (1973) und London (1981) richten, und das Europäische Parlament wirken zur Erreichung der vorstehenden Ziele zusammen.

4. Der Weiterentwicklung der Europäischen Politischen Zusammenarbeit dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Eine Intensivierung der regelmäßigen und rechtzeitigen Konsultationen unter den Zehn mit dem Ziele geschlossenen Vorgehens bei allen weltpolitischen Fragen von gemeinsamem Interesse;
- eine endgültige Festlegung eigener Haltungen nur nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten;
- eine Festlegung der jeweiligen Stellungnahmen der Zehn als bindende gemeinsame Grundlage;
- eine Verstärkung der weltweiten Kontakte mit Drittländern, die für die Zehn von besonderem Interesse sind;
- eine stärkere Berücksichtigung von Entschlüssen des Europäischen Parlaments bei den Entscheidungen der Zehn.

## **Zweiter Teil: Institutionen**

Der Zusammenfassung bestehender Strukturen der Europäischen Gemeinschaften (EG), der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) und des Europäischen Parlaments sowie der Stärkung der politischen Zielrichtung des europäischen Einigungswerkes dienen folgende Maßnahmen:

1. Die Entscheidungsstrukturen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen

Zusammenarbeit werden unter der Verantwortung des Europäischen Rats zusammengeführt. Der Europäische Rat ist das politische Lenkungsorgan der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Er setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs und den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammen.

2. Der Europäische Rat berät über alle Fragen aus den Bereichen der Europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Seine Sitzungen werden in der besonderen Verantwortung der Außenminister vorbereitet. Der Europäische Rat kann Beschlüsse fassen und Leitlinien festlegen.

Für die Behandlung von Fragen aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften bleibt es bei den Bestimmungen und Verfahren, die in den Verträgen von Paris und Rom und in den sie ergänzenden Übereinkünften festgelegt sind.

3. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigen, daß dem Europäischen Parlament bei der Entwicklung der Europäischen Union eine zentrale Bedeutung zukommt, der seine Mitwirkungsrechte und Kontrollfunktionen entsprechen müssen. Sie sehen daher — für die Gemeinschaft im Rahmen der Verträge von Paris und Rom — folgende Verbesserungen vor:

(1) Das Europäische Parlament berät über alle Gegenstände der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Zusammenarbeit.

(2) Der Europäische Rat erstattet dem Parlament halbjährlich Bericht. Er legt dem Parlament ferner jährlich einen Bericht über die Weiterentwicklung zur Europäischen Union vor. Bei den Aussprachen über die Berichte wird der Europäische Rat durch seinen Präsidenten (durch eines seiner Mitglieder) vertreten.

(3) Das Europäische Parlament kann zu allen Bereichen der Europäischen Union mündliche oder schriftliche Anfragen an die Ministerräte und an die Kommission richten. Es kann dem Europäischen Rat, den Ministerräten und der Kommission Empfehlungen unterbreiten. Die Entschlüsse des Europäischen Parlaments werden dem Rat der Außenminister zugeleitet und vom ihm erörtert. Falls das Parlament dabei den Rat um Stellungnahme bittet, wird der Rat diesem Wunsch entsprechen. Der Ratspräsident unterrichtet das Europäische Parlament über dessen Politischen Ausschuß laufend über die im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit behandelten Themen der internationalen Politik.

(4) Vor der Ernennung des Präsidenten der Kommission konsultiert der Vorsitzende des Rates das Präsidium des Europäischen Parlaments. Nach Ernennung der Mitglieder der Kommission durch die Regierungen der Mitgliedstaaten soll eine Investiturdebatte stattfinden, in deren Rahmen das Parlament das Programm der Kommission behandelt.

(5) An gemeinschaftlichen Rechtsakten von allgemeiner Tragweite mit ins Gewicht fallenden finanziellen Auswirkungen wird das Parlament im Rahmen der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 über das Konzertierungsverfahren beteiligt. Entsprechende Anwendung findet das Konzertierungsverfahren in einer den praktischen Erfordernissen gemäßen Weise bei rechtsetzenden Beschlüssen der Ministerräte nach den Verträgen von Paris und Rom, wenn das Parlament bei seiner Stellungnahme wegen der besonderen Bedeutung dieser Beschlüsse die Einleitung des Konzertierungsverfahrens beantragt.

(6) Vor dem Beitritt oder der Assoziierung weiterer Staaten sowie vor dem Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen der Europäischen Gemeinschaften wird das Europäische Parlament angehört; seine zuständigen Ausschüsse werden laufend unterrichtet. Im Rahmen der Ausgestaltung des erweiterten Anhörungsverfahrens ist den Gesichtspunkten der Vertraulichkeit und Dringlichkeit erforderlichenfalls Rechnung zu tragen.

(7) Bei der Weiterentwicklung der Grund- und Menschenrechte kommt den Beratungen und Entschlüssen des Europäischen Parlaments eine besondere Legitimation zu.

(8) Die Weiterentwicklung ständiger wechselseitiger Kontakte und Konsultationen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten, deren Verfahren von diesen zu bestimmen sind, wird befürwortet, damit das Bewußtsein unserer Öffentlichkeit für die europäische Einigung geschärft und die Debatten über Themen der Europäischen Union fruchtbarer gestaltet werden.

4. (1) Der Rat der Außenminister ist für die Europäische Politische Zusammenarbeit zuständig.

Hiervon unberührt bleiben die Zuständigkeiten des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Verträge von Paris und Rom. Die Abstimmung im Bereich der Sicherheit soll ein einheitliches Vorgehen fördern, das auf die Wahrung der Unabhängigkeit Europas, den Schutz seiner lebenswichtigen Interessen und die Stärkung seiner Sicherheit gerichtet ist. Bei diesen Beratungen kann der Rat auch in anderer Zusammensetzung tagen, wenn dies zur Vertiefung von Fragen von gemeinsamem Interesse erforderlich ist.

(2) Zusätzlich werden ein Rat der für kulturelle Zusammenarbeit zuständigen Minister und ein Rat der Justizminister gebildet.

(3) Zur Abstimmung der Politik der Mitgliedstaaten in Bereichen, die nicht von den Verträgen von Paris und Rom erfaßt werden, kann der Europäische Rat die Bildung weiterer Ministerräte beschließen.

(4) Der Rat der Außenminister kann zur Behandlung spezifischer Fragen Ausschüsse einsetzen, die ihm Bericht erstatten. Rat wie Ausschüsse können sich der Hilfe von Sachverständigen bedienen.

(5) Die Rolle der amtierenden Präsidentschaft in der Europäischen Politischen Zusammenarbeit wird sowohl im Sinne einer Erweiterung ihrer Befugnisse für Initiativen und Koordination wie auch ihrer operativen Fähigkeit gestärkt werden.

5. Der Rat der für kulturelle Zusammenarbeit zuständigen Minister führt regelmäßig einen Meinungsaustausch über eine enge Zusammenarbeit im kulturellen Bereich, um damit eine weitgehende Harmonisierung ihrer Standpunkte in kulturellen Fragen zu ermöglichen. Bei diesen Beratungen können sich die Mitgliedstaaten nach Maßgabe ihrer verfassungsrechtlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Minister vertreten lassen.

6. Der Rat der Justizminister führt einen regelmäßigen Meinungsaustausch über Fragen der justizpolitischen Zusammenarbeit, um auch in diesem Bereich die Europäische Union zu fördern.

7. Der Europäische Rat und die Ministerräte werden, soweit es sich um Angelegenheiten aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften handelt, vom Ratssekretariat und in dem Bereich der außenpolitischen, sicherheitspolitischen und kulturellen Zusammenarbeit durch ein ausbaufähiges Sekretariat der Europäischen Politischen Zusammenarbeit unterstützt.

8. (1) Der Anwendung der in den Verträgen von Paris und Rom vorgesehenen Abstimmungsverfahren kommt im Hinblick auf die notwendige Verbesserung der Entscheidungsprozesse und damit der Handlungsfähigkeit der Europäischen Gemeinschaften eine wesentliche Bedeutung zu. Die Mitgliedstaaten werden jede Möglichkeit nutzen, um die Beschlußfassung zu erleichtern.

(2) Zu diesem Zweck ist eine stärkere Inanspruchnahme der Stimmenthaltung, die eine Entscheidung nicht blockieren würde, vorgesehen. Ein Mitgliedstaat, der eine Entscheidung verhindern zu müssen glaubt, indem er sich ausnahmsweise auf „vitale Interessen“ beruft, hat dies konkret und schriftlich zu begründen.

(3) Der Rat wird die Erklärung zur Kenntnis nehmen und seine Entscheidung bis zu seiner nächsten Tagung verschieben. Wenn bei dieser Gelegenheit sich der betreffende Mitgliedstaat im Wege des gleichen Verfahrens erneut auf „vitale Interessen“ beruft, kommt eine Entscheidung wiederum nicht zustande.

(4) Auch im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit werden die Mitgliedstaaten jede Möglichkeit nutzen, um den Entscheidungsprozeß zu erleichtern und damit schneller zu einer gemeinsamen

Position zu gelangen.

9. Die Staats- und Regierungschefs unterstreichen die besondere Bedeutung, welche der Kommission als Hüterin der Verträge von Paris und Rom sowie als impulsgebender Kraft im europäischen Integrationsprozeß zukommt. Zusätzlich zu ihren Aufgaben und Befugnissen nach den Verträgen von Paris und Rom berät und unterstützt die Kommission den Europäischen Rat, an dessen Sitzungen sie teilnimmt, durch Vorschläge und Stellungnahmen. An den Arbeiten der Europäischen Politischen Zusammenarbeit ist sie eng zu beteiligen.

10. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften kommt bei der Weiterentwicklung zur Europäischen Union eine wichtige Funktion zu. Bei der Wahrung und Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts handelt er nach den Verträgen von Paris und Rom. Bei der Ausarbeitung völkerrechtlicher Verträge zwischen den Mitgliedstaaten sollte ihm eine entsprechende Auslegungskompetenz und gegebenenfalls auch eine Schiedszuständigkeit zuerkannt werden.

### **Dritter Teil: Perspektive**

1. Andere europäische Staaten, welche die in dieser Akte enthaltenen Wertvorstellungen und Ziele teilen und den Europäischen Gemeinschaften beitreten, können sich der „Europäischen Akte“ anschließen, um bei der Verwirklichung der Europäischen Union mitzuwirken.

Mit dem Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften verpflichten sie sich zugleich, sich dieser „Europäischen Akte“ anzuschließen.

2. Die Staats- und Regierungschefs werden diese „Europäische Akte“ fünf Jahre nach ihrer Unterzeichnung einer allgemeinen Überprüfung unterziehen mit dem Ziel, die erreichten Fortschritte des europäischen Einigungswerks in einem Vertrag über die Europäische Union zusammenzufassen. Hierzu wird dem Europäischen Rat vor Ablauf der Frist von den Außenministern ein Entwurf vorgelegt, der dem Europäischen Parlament zur Stellungnahme unterbreitet wird.

3. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Hohen Vertreter der Mitgliedstaaten, im Bewußtsein der hohen politischen Bedeutung, die sie dieser Gemeinsamen Erklärung beimessen und entschlossen, in Übereinstimmung mit ihrem vorstehend bekundeten Willen zu handeln, ihre Unterschriften unter diese Europäische Akte gesetzt.

### **Textentwurf einer Erklärung zu Fragen der wirtschaftlichen Integration**

1. Die Verwirklichung der Europäischen Union erfordert weitere Fortschritte auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration Europas. Die Staats- und Regierungschefs bekräftigen daher in der Europäischen Akte als vorrangiges Ziel die Stärkung und Entwicklung der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe der Verträge von Paris und Rom.

2. Die Lösung der in den Europäischen Gemeinschaften zur Zeit behandelten Probleme ist im Hinblick auf die Stärkung der Solidarität der Gemeinschaft wesentlich.

3. Hierzu gehören im Interesse aller Mitgliedstaaten und des Lebensstandards ihrer Bürger ein funktionierender Binnenmarkt, eine Korrektur der gemeinsamen Agrarpolitik und eine Gesundung der Haushaltsstruktur. Der Gemeinsame Markt muß nicht nur erhalten, sondern vollendet werden.

4. Das Europäische Währungssystem, das zur Schaffung einer größeren Zone währungspolitischer Stabilität geführt hat, ist als positives Element zu werten. Über die vom EWS gewährleistete währungspolitische Stabilität hinaus müssen die Mitgliedstaaten auf eine zunehmende Konvergenz ihrer Volkswirtschaft hinwirken. In der Perspektive der Wirtschafts- und Währungsunion — die als Teil der Europäischen Union die wirtschaftliche und finanzielle Solidarität der Gemeinschaft festigen soll — müssen sie sich eine engere Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitik auch im Hinblick auf die weitere Entwicklung des EWS zum Ziel

setzen.

Die Mitgliedstaaten müssen prüfen, wie im Rahmen der verfügbaren Mittel Gemeinschaftspolitiken weiterentwickelt werden können, die im Hinblick auf das Ziel der Integration geeignet erscheinen.

5. Der Beitritt Spaniens und Portugals zur Europäischen Gemeinschaft ist im Interesse der Festigung der Demokratie in Europa, der Erweiterung des europäischen Wirtschaftsraums und der Stärkung der Stellung Europas in der Welt zu verwirklichen.

6. Eine in dieser Weise vollendete und gestärkte Europäische Gemeinschaft wird in der Lage sein, das Potential des europäischen Wirtschaftsraums zu nutzen, seine Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, die Möglichkeiten für Investitionen zu verbessern und damit das Ausmaß der Arbeitslosigkeit zu senken.